

Landesbehindertenrat Hessen

Vorsitzende: Gabriele Naxina Wienstroer

Friedensplatz 4, 35037 Marburg

Tel.: 06421-162342 E-Mail: naxina-wienstroer@fib-ev-marburg.de

[Landesbehindertenrat, Gabriele Naxina Wienstroer, Friedensplatz 4, 35037 Marburg](#)

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Referat IV 4

Sonnenbergerstr. 2/2a

65193 Wiesbaden

29.04.2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenrat Hessen unterstützt die Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbundes, Landesverband Hessen e.V. sowie die Stellungnahme des Cochlear Implant Verbandes Hessen Rhein-Main e.V. bezüglich des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen und schließt sich diesen an.

Gleichzeitig fordert der Landesbehindertenrat Hessen ein Gesetz für ein Landesbehindertengeld, damit Menschen mit allen unterschiedlichen Behinderungen ihre Teilhabe an der Gemeinschaft verbessern können.

Mit freundlichen Grüßen

Naxina Wienstroer

Hessisches Ministerium für Soziales und
Integration
Referat IV 4
Sonnenbergerstr. 2/2a

65193 Wiesbaden

- **Stellungnahme des Deutschen Schwerhörigenbundes, Landesverband Hessen
zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit
Sinnesbehinderungen**

Der Landesverband Hessen des Deutschen Schwerhörigenbundes begrüßt das Vorhaben, nicht nur blinden und taubblinden Menschen, sondern auch ertaubten hörgeschädigten Menschen finanzielle Geldleistungen zu gewähren. Damit wird eine Gleichstellung sinnesbehinderter Menschen eingeleitet.

Im Einzelnen haben wir zu dem Gesetzentwurf die nachfolgenden Bewertungen:

Zu Art. 1, Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG)

Zu § 3

§ 3 sieht die Streichung oder Kürzung des Gehörlosengeldes vor, wenn eine Nutzung zum Ausgleich des durch die Hörbehinderung verursachten Mehrbedarfs nicht möglich ist. § 3 sollte gestrichen werden. Die Anwendung dieser Vorschrift unterwirft den Leistungsbezieher einer Kontrolle der Nutzung der Leistung. Dies ist ein zu weit gehender Eingriff in den Privatbereich.

Zu § 4 Abs. 1

Das Gehörlosengeld beträgt 150,- Euro. Es sollte ebenso wie das Blindengeld dynamisiert werden. Für das Blindengeld gilt die Regelung nach § 72 Abs. 2 SGB XII, wonach die Blindenhilfe, nach der sich das Blindengeld anteilig berechnet, in dem Umfang ändert, wie

sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Eine analoge Dynamisierung sollte auch für das Gehörlosengeld gelten.

Zu § 4 Abs. 2 und 3

Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Es ist nicht einsichtig, warum der Bedarf für Personen, die in Heimen oder Wohngemeinschaften mit öffentlicher Förderung leben, geringer sein soll. Diesen Personen steht nur ein Barbetrag (Taschengeld) als Einkommen zur Verfügung, so dass sie nur beschränkte finanzielle Mittel für den persönlichen Bedarf haben. Für ihre Außenkontakte ist das Gehörlosengeld ein notwendiger Beitrag, der in voller Höhe benötigt wird. Zudem wird auch in der Einrichtung ein Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher zur Verständigung benötigt

Zu § 5

Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Gleichartige Leistungen werden für besondere Zwecke (Schriftdolmetscher/Gebärdensprachdolmetscher für Gerichtsverfahren oder Krankenhausaufenthalt) gewährt. Daneben bleibt der private Bedarf für die Leistung bestehen, so dass dafür die Leistung weiter benötigt wird.

Zu § 6 Abs. 2

§ 2 sieht eine Leistungsberechtigung für beiderseits ertaubte oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit einer GdB von 100 vor. Wenn als Leistungsnachweis das Merkzeichen Gl verlangt wird, wird demgegenüber der Personenkreis auf Gehörlose eingengt. Daher sollte diese Verpflichtung gestrichen werden.

Zu § 9

Die Vorschrift über das Außerkrafttreten 2026 sollte gestrichen werden. Das Gesetz sollte unbegrenzt gelten.

Dr. Sabine Wendt

1.Vorsitzende des Deutschen Schwerhörigenbundes, Landesverband Hessen

Frankfurt/M, 16.2.2021



Michael Schwaninger
Vorsitzender
Hügelstraße 6
61231 Bad Nauheim

CIV HRM e.V. | Michael Schwaninger | Hügelstraße 6 | 61231 Bad Nauheim

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat IV 4
Sonnenbergerstr. 2/2a

Tel.: 0173/2766152
Mail: schwaninger@civhrm.de

65193 Wiesbaden

Stellungnahme des Cochlear Implant Verbandes Hessen Rhein-Main e.V. zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen als politische Interessenvertretung der schwerhörigen und ertaubten Menschen in Hessen, die mit Cochlea Implantaten und anderen Hörhilfen versorgt sind.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, nicht nur blinden und taubblinden Menschen, sondern auch ertaubten hörgeschädigten Menschen finanzielle Geldleistungen zu gewähren. Damit wird eine Gleichstellung sinnesbehinderter Menschen eingeleitet.

Wir sind aber entschieden der Meinung, dass die aktuelle Fassung des Referentenentwurfs des Landesgehörlosengeldes im § 2 eine Diskriminierung einer sehr wesentlichen Gruppe gehörloser Menschen enthält und damit gegen das Antidiskriminierungsgesetz AGG verstößt.

Wir begründen dies wie folgt:

§ 2 verknüpft in seinen Buchstaben a) und b) das Vorliegen einer Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100.

De facto können aber Ertaubte oder an Taubheit grenzend Schwerhörige, die ohne jeden Zweifel medizinisch GEHÖRLOS sind, weswegen sie in der Regel das Merkzeichen GL= gehörlos im Schwerbehindertenausweis haben, niemals einen GdB von 100 bekommen. Über die Ohren steht ihnen, obgleich GEHÖRLOS, maximal ein GdB von 80 zu.

Einen höheren Wert als 80 bekommt diese Gruppe nur, wenn **weitere** Schwerbehinderungen vorliegen, die sich zu den Ohren „addieren“, aber diese können unmöglich hier Gegenstand des Landesgehörlosengesetzes (LGIGG) sein. Daher ist der GdB 100 aus unserer Sicht **kein** geeignetes Kriterium für eine Leistungsberechtigung nach § 2, wenn überhaupt müsste dieser bei GdB 80 liegen.

Die jetzige Fassung diskriminiert Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, aber keine weiteren Schwerbehinderungen anderer Organe oder Sinnesorgane.



Im „Besonderen Teil“ des vorliegenden Referentenentwurfs erläutern Sie wie folgt:

„Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist, wenn bei ihnen wegen der damit einhergehenden Sprachstörung nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgrund der Hörbehinderung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.“

Diesen Teil des Textes tragen wir mit, nach unserer Interpretation bedeutet dieser aber, dass die Buchstaben a) und b) des § 2 Landesgehörlosengeldgesetz (LGIGG) mit einem ODER statt einem UND verknüpft werden müssen. Alles andere stellt eine Diskriminierung der Menschen mit Hörbehinderungen dar, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt.

Insoweit schlagen wir eine Änderung des § 2 wie folgt vor:

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt ODER

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

Alternativ schlagen wir folgende Formulierung vor:

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt ist

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwaninger
Vorsitzender

Referentenentwurf des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

Vom

Artikel 1

Gesetz über das Landesgehörlosengeld (Landesgehörlosengeldgesetz – LGIGG)

§ 1

Grundsatz

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gehörlosengeld zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

§ 2

Leistungsberechtigte

(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

- a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und
- b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist

und

2. die

- a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen haben oder
- b) in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1, Nr. L 200 S. 1, 2007 Nr. L 204 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 3

Versagung und Kürzung

Das Gehörlosengeld kann versagt oder angemessen verringert werden, soweit die Nutzung durch oder für Leistungsberechtigte zum Ausgleich des durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwandes nicht möglich ist.

§ 4

Höhe

(1) Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 150 Euro.

(2) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen hatten oder als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, verringert sich das Gehörlosengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften erbracht

werden. Das Gehörlosengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.

§ 5

Anrechnung anderer Leistungen

(1) Auf das Gehörlosengeld werden die Leistungen angerechnet, die der leistungsberechtigten Person zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen.

(2) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Gehörlosengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Gehörlosengeldes auf ihn übergeht.

§ 6

Verfahren

(1) Das Gehörlosengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen. Über die Gewährung von Gehörlosengeld wird durch schriftlichen Verwaltungsakt entschieden.

(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Gl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

(3) Im Übrigen gelten für dieses Verfahren die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt und mit der Maßgabe, dass abweichend von

1. § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Gehörlosengeldes uneingeschränkt mit dem Anspruch auf laufende Geldleistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden können,
2. § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ein Bescheid, der eine Änderung oder die Einstellung der Gehörlosengeldzahlung zur Folge hat, stets mit Ablauf des Monats wirksam wird, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind.

§ 7

Auszahlung

(1) Die Auszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist, und erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Für den Fall des Todes der oder des Leistungsberechtigten gelten § 102 Abs. 5 und § 118 Abs. 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 8

Höchstpersönlichkeit des Anspruchs

Der Anspruch auf Gehörlosengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Artikel 2*

Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz vom 6. Oktober 2011 (GVBl. I S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 432), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Grundsatz

Leistungsberechtigte Personen nach § 2 erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Blindengeld oder Taubblindengeld zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung oder Taubblindheit bedingten Mehraufwendungen und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c werden die Wörter „vorübergehende Störungen des Sehvermögens im Bereich des zentralen visuellen Systems von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind“ durch „vorübergehend andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen“ ersetzt.

- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Anspruch auf Taubblindengeld haben Personen, bei denen

1. wegen einer Störung

a) der Hörfunktion mindestens ein Grad der Behinderung von 70 und

b) des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100

festgestellt ist und

2. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Versagung und Kürzung“

- b) Abs. 1 wird aufgehoben.

- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und nach dem Wort „Blindengeld“ werden die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und nach dem Wort „Sehbehinderung“ werden die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.

* Ändert FFN 34-68

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Höhe“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Das Taubblindengeld beträgt das Doppelte des Blindengeldes nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Taubblindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 2.“

cc) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt und wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „bei“ gestrichen und wird die Angabe „30“ durch „70“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und werden nach dem Wort „Sehbehinderung“ die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Blindengeld oder Taubblindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blinden- oder Taubblindengeldes auf ihn übergeht.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständigem Leistungsträger“ durch „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

cc) Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.

- dd) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- „(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient
1. beim Blindengeld
 - a) der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Bl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder
 - b) eine nach dem Muster der Anlage zu erstellende, dem Antrag beizufügende augenfachärztliche Bescheinigung, aus der der Schweregrad der Störung des Sehvermögens hervorgeht; die der Bescheinigung zu Grunde liegende augenfachärztliche Untersuchung sollte nicht länger als sechs Monate zurückliegen,
 2. beim Taubblindengeld der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „TBl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Blindengeldzahlung“ die Wörter „oder Taubblindengeldzahlung“ eingefügt.
7. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.
8. In § 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen soll entsprechend dem Blindengeld auch der gehörlosigkeitsbedingte Mehraufwand gehörloser Menschen sowie der taubblindheitsbedingte Mehraufwand taubblinder Menschen unter bestimmten Voraussetzungen einkommens- und vermögensunabhängig ausgeglichen werden. Es soll sowohl die Bewältigung alltäglicher Herausforderungen als auch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtert werden. Die Einführung war seit vielen Jahren ein großes Anliegen der entsprechenden Fachverbände und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

Um zu betonen, dass es sich bei der Taubblindheit um eine Behinderung eigener Art handelt, wird der Begriff des Taubblindengeldes eingeführt und nicht lediglich ein Blindengeld für Taubblinde, denn bei Taubblindheit können aufgrund der kombinierten Seh- und Höreinschränkung die fehlenden Höreindrücke nicht mehr durch das Sehen ausgeglichen werden und umgekehrt. Hieraus ergibt sich ein taubblindenspezifischer Bedarf an Bildungsmaßnahmen, (qualifizierter) Assistenz und Dolmetschleistungen.

Neben Hessen gewähren bislang Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen landesgesetzlich entsprechende Gelder für Gehörlose und/oder Taubblinde. Hessen ist dabei das erste Bundesland mit einem eigenständigen Landesgehörlosengesetz.

Das Gesetz über das Landesgehörlosengeld entspricht, wo immer im Sinne der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten möglich, dem hessischen Landesblindengeldgesetz (LBliGG) in der durch das Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen geänderten Fassung. Hierdurch und durch den nun möglichen Nachweis der Leistungsberechtigung mittels Schwerbehindertenausweis, gekennzeichnet durch das entsprechende Merkzeichen, sollen sowohl den Leistungsberechtigten als auch dem Leistungsträger eindeutige Regelungen an die Hand gegeben und die Arbeit im Verwaltungsverfahren erleichtert werden.

Zusätzlich zur Einführung des Taubblindengeldes werden nicht zuletzt aus Gründen der Klarstellung und zur Verbesserung des Verwaltungshandelns weitere Änderungen am LBliGG vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Der Grundsatz für den Bezug des Gehörlosengeldes wurde den nachfolgenden Paragraphen vorangestellt.

Zu § 2

Der „gewöhnliche Aufenthalt“ ist allein im Sinne der Regelung des § 98 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auszulegen. Der melderechtliche Begriff des Wohnsitzes ist für den Erhalt des Gehörlosengeldes ohne Bedeutung. Des Weiteren ergibt sich der anspruchsberechtigte Personenkreis aus den EU-Vorgaben im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Gehörlos im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur Menschen mit Hörbehinderungen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen. Das sind in der Regel hörbehinderte Menschen, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist, wenn bei ihnen wegen der damit einhergehenden Sprachstörung nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung aufgrund der Hörbehinderung ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt ist.

§ 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde aufgenommen, denn eine Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einer Einrichtung soll nicht erfolgen, damit keine sonst übergebührliche Kostenbelastung erfolgt, wenn im Zuständigkeitsbereich Einrichtungen oder Bündelungen von Einrichtungen liegen.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht § 3 LBliGG.

Zu § 4

Das einkommens- und vermögensunabhängige Gehörlosengeld wird als Pauschale, aber ohne abgeltenden Charakter gewährt.

Abs. 2 und 3 der Vorschrift entsprechen § 4 Abs. 3 und 4 LBliGG.

Zu § 5

Abs. 1 und 2 der Vorschrift entsprechen § 5 Abs. 3 und 4 LBliGG.

Es ist erforderlich, in Abs. 2 der Vorschrift klarzustellen, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe Ansprüche der Leistungsberechtigten auf vorrangige gleichartige Leistungen bis zur Höhe seiner Leistungen nach § 116 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch auf sich überleiten kann.

Zu § 6

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen. Es besteht keine Möglichkeit der Delegation an die Kommunen. Eine Bündelung der Aufgabe beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe erweist sich als effektiv und effizient, da eine Aufteilung auf die Gebietskörperschaften für diese Bereiche einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die Schaffung und Aufrechterhaltung einer eigenen Gehörlosengeldbearbeitung bedeuten würde. Das zur Bearbeitung notwendige Fachwissen muss nur an einer Stelle vorgehalten werden.

Abs. 3 der Vorschrift entspricht § 6 Abs. 3 LBliGG. Die aus fachlicher Sicht notwendigen Abweichungen vom Ersten und vom Zehnten Buch Sozialgesetzbuch wurden als gesonderte Regelungen ergänzt. Die Möglichkeit der Verrechnung von Erstattungsansprüchen vermindert den Verwaltungsaufwand für ansonsten notwendig werdende Rückforderungsverfahren.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht § 7 LBliGG und wirkt einer Überzahlung in Sterbefällen entgegen. Abs. 2 schafft eine klare Rechtsgrundlage für Rückforderungen gegenüber den betreffenden Geldinstituten. Sie entspricht den Regelungen der rentengesetzlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht § 8 LBliGG.

Zu § 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Geltungsdauer des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 1)

Es wird der Begriff des Taubblindengeldes eingeführt und betont, dass es sich bei der Taubblindheit um eine Behinderung eigener Art handelt.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 2)

Die Legaldefinition des hochgradig in der Sehfähigkeit behinderten Menschen wird der Definition der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412) angeglichen. Der Begriff der Blindheit beschränkt sich nach beiden Gesetzen auf Störungen des Sehapparats im organischen Sinn. Darunter fallen keine gnostischen – neuropsychologischen – Störungen des visuellen Erkennens, weil Behinderungen im Schwerbehindertenrecht unter ausschließlich medizinischen Gesichtspunkten getrennt nach Organ- und Funktionseinheiten erfasst und anschließend insgesamt in ihren Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bewertet werden. Hieran orientieren sich auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen. Die Unfähigkeit zur Sinneswahrnehmung, die aus einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen resultiert, reicht dagegen nicht zur Annahme von Blindheit.

Der Fall einer anderen hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzenden Störungen der Sehfunktion liegt vor, wenn die Einschränkung des Sehvermögens nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung einen Grad der Schädigungsfolgen von 100 bedingt und noch keine Blindheit vorliegt.

Der Begriff der Taubblindheit nach diesem Gesetz folgt den Voraussetzungen des neuen Merkzeichens „TBl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung. Danach ist das Merkzeichen einzutragen, wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat. Der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist an die entsprechenden Feststellungen gesundheitlicher Merkmale der Versorgungsbehörden gebunden.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 3)

Die Überschrift wird dem Inhalt angepasst, da die Vorschriften des LBliGG für das Blindengeld und das Taubblindengeld gelten, soweit sich nicht aus den Vorschriften ein anderes ergibt.

Die bedingten Mehraufwendungen sind auch dann auszugleichen, wenn Leistungsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßen, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafgerichtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungseinrichtung, einer sozialtherapeutischen Einrichtung oder einer vergleichbaren Einrichtung untergebracht sind.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 4)

Die Überschrift wird dem Inhalt angepasst.

Das Taubblindengeld wird altersunabhängig in entsprechender Höhe geleistet.

Bei den Änderungen des § 4 Abs. 3 und 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 5)

Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Die Anrechnung nach Abs. 3 stellt u.a. im Zusammenspiel mit § 5 Abs. 1 LGiGG sicher, dass taubblinde Personen nach Gewährung des Taubblindengeldes nicht noch Blinden- und/oder Gehörlosengeld in voller Höhe ausgezahlt bekommen.

Darüber hinaus handelt es sich in Abs. 2 und 4 um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 2 Nr. 6 (§ 6)

Da die Verwaltungsbehörden nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an die Feststellungen gesundheitlicher Merkmale durch die Versorgungsbehörden gebunden sind und diese Feststellungen nach dem abgeleiteten Grundsatz durch die Versorgungsbehörden getroffen werden sollen, wird das Verfahren insoweit angepasst, als dass Leistungsberechtigten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Leistungsberechtigung mittels Schwerbehindertenausweis, gekennzeichnet durch das entsprechende Merkzeichen „BI“ oder „TBI“, nachzuweisen.

Zu Art. 2 Nr. 7 (§ 7 Abs. 1)

Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 8)

Das Taubblindengeld wird mit aufgenommen.

Zu Artikel 3

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.